



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf**

**Beste, Ferdinand**

**Münster, 1909**

b. Als Gemeindeherr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-11502**

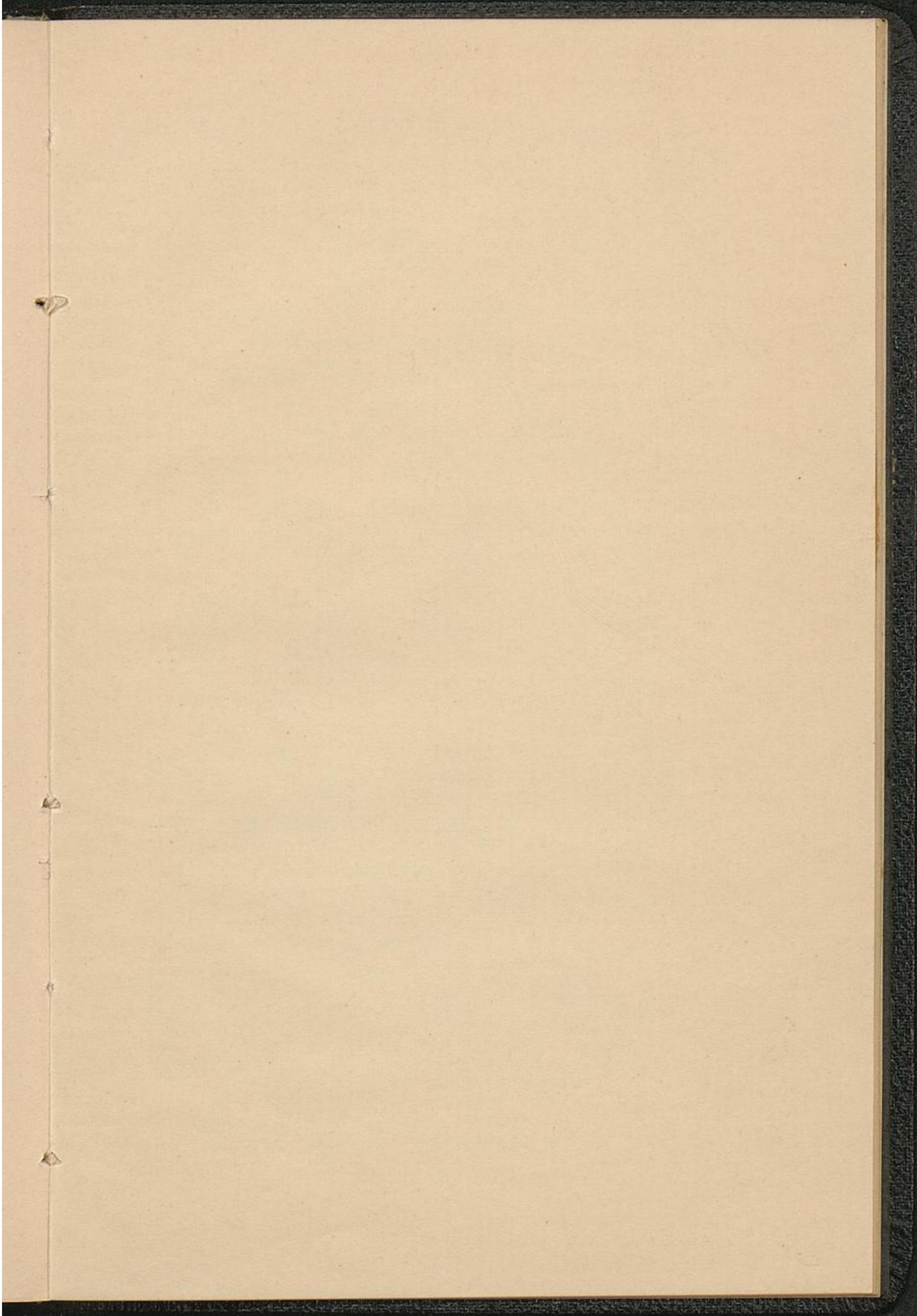


Halseisen entfernen. Im Oktober desselben Jahres entstand noch einmal ein Streit mit dem Fiskus,<sup>1)</sup> weil in Meerhof zur Ausübung der Kriminaljurisdiktion wiederum Säulen errichtet werden sollten. Auf Ansuchen Dalheims wurden jedoch Meerhof und Desdorf von aller fiskalischen Aktion befreit. Das Kloster mußte dafür, daß ihm die Jurisdiktion in althergebrachter Weise zugesichert wurde, 100 Reichstaler hinterlegen. Im folgenden Jahre erhielt es dann durch einen Revers des Domkapitels zu Paderborn die Jurisdiktion in den beiden Dörfern Meerhof und Desdorf in der damaligen Gestalt zugesichert.<sup>2)</sup>

Ein anderer Streit mit dem Landesherrn entstand um die Haussuchung.<sup>3)</sup> Dalheim stand das Recht zu, die Häuser in Desdorf und Meerhof, welche der Beherbergung gestohlener Sachen verdächtig waren, untersuchen zu lassen. Dieses Recht hatte der angestellte Richter daselbst jedesmal, wenn ein Diebstahl begangen, mit den Gemeindevorstehern oder anderen dazu berufenen Personen seit 1518 ausgeübt. 1678 machte der Landesherr den Versuch, dem Kloster Dalheim auch dieses Recht zu entziehen. Als jedoch Dalheim den Beweis erbracht hatte, daß die Haussuchung sein althergebrachtes Recht sei und keinen Eingriff in die Kriminaljurisdiktion des Fürsten bedeute, wurde ihm von Vizekanzler und Räten zu Paderborn das Recht der Haussuchung zuerkannt mit der Erklärung: da das Kloster die Haussuchung nur ad investigandum delinquentes non ad puniendum übt, damit die gestohlenen Sachen nicht erst verbraucht und dadurch die Restitution und das Auffinden der Diebe erschwert werden möge, so wird ihm die Haussuchung gestattet: quod nisi hoc casu talis inquisitio admitteretur, multi rebus suis carere cogerentur, daß in solchen terminis die Haussuchung nicht pro vera inquisitione proprie sic dicta quae alioqui presertim in delicta et causis criminalibus soli merum imperium habenti competit, sondern pro mera informatione praeparatoria ad solemnem inquisitionem zu halten und ad inferiorem iurisdictionem gehörig sei. Die Haussuchung sollte jedoch nur solange gestattet sein, als Dalheim in

<sup>1)</sup> Akten III 1660. — <sup>2)</sup> Akten III 1661.

<sup>3)</sup> Akten III 1678 Nr. 6 u. 7.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs across the page.







terminis eiusmodi perquisitionis domus verbleiben und sich keine förmliche Kriminaljurisdiktion aneigne.

Etwa 50 Jahre später errichtete Dalheim selbst zur Ausübung seiner Jurisdiktion einen Pfahl. Damals<sup>1)</sup> richtete der Prior des Klosters an den Bischof Franz Arnold von Paderborn die Bitte, einen palum civilem setzen zu dürfen mit der Begründung, daß dem Kloster zwar die Ziviljurisdiktion zustehe, daß aber in den Fällen, wo bei den Übeltätern die Geld- oder andere Mittel ausgingen, keine genügende Mittel zur Bestrafung vorhanden seien. Der Bischof gewährte die Bitte mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß das Kloster nicht über kurz oder lang die Konzession mißbrauche; in diesem Falle sollte sie eo ipso aufgehoben sein.

Die wichtigste gemeinderechtliche Befugnis war die Hegung des Holzgerichtes. Bei der Festsetzung der Strafen richtete man sich im allgemeinen nach der hochfürstlich-paderbornschen Holzordnung von 1669.<sup>2)</sup> Dieser entsprechend hatten die Inassen der Grundherrschaft drei Holztage in der Woche, an denen sie das ihnen in den Wäldern der Kanonie angewiesene Holz hauen und holen durften, eine Bestimmung, die wahrscheinlich nur von Oktober bis Mai galt. Diese Holztage waren Montag, Mittwoch und Freitag. Wenn einer von diesen Tagen auf einen Feiertag fiel, galt jedesmal der folgende Tag als Holztag. Das Holz durfte jedoch nur bei Tage abgeholt werden. An anderen als an den erwähnten Holztagen war jedes eigenmächtige Fällen oder überhaupt das Betreten des Waldes mit Beilen, Sägen, Barten und dergl. untersagt. Wer damit angetroffen wurde, wurde gepfändet und beim Jahrgericht bestraft. Strengstens verboten war das Borkenabschälen und Lohabspießen an den Eichen. Mit Sorgfalt wurde auch das Auflesen der gefallenen Eichen, sowie alle Viehschäden überwacht, und besonders die Schäfer und Kuhhirten streng beaufsichtigt, ob sie den Hudevorschriften Folge leisteten. Das Hüten in den Schonungen war verboten. Es durfte nur jedesmal der Bezirk gehütet werden, der vom Grundherrschaft freigegeben war. Mit dem

<sup>1)</sup> Akten III 1712.

<sup>2)</sup> Landesverordnungen I S. 156. Siehe oben S. 34.

Holzgericht stand in engster Beziehung die Flurpolizei, die von 2 Förstern geübt wurde. Wer seine Äcker von der Almende vermehrte, verdarb oder verschlechterte, wurde mit 5 Mark bestraft. Ebenso geahndet wurden alle Schäden, die durch Hüten, Pflügen, Entführung der Hürden, Zerstören der Einfriedigungen, Anlage neuer Zäune, Segen von Planken, Umpflügen der Almende, Weiterücken der Zäune und der damit verbundenen Vergrößerung der Wiesen und Zuschläge entstanden. Kein Hirte durfte fremdes Vieh mit in die Grasflur nehmen, eine Bestimmung, die namentlich die Schafhirten betraf. Wurde fremdes Vieh vorgefunden, so hatte der Grundherr das Recht, es als sein Eigentum zu beanspruchen. Feuer anzünden im Gehölz oder an Orten, wo durch dasselbe Bäume gedörrt oder abgebrannt werden konnten, war ebenso untersagt. Der Grundherr führte auch die Aufsicht über Handel und Gewerbe. Die Wirte durften das Bier nicht teurer verkaufen als in drei benachbarten Dörfern. Es wurde außerdem seine Qualität von Richter und Gemeindevorsteher geprüft. Die Bäcker wurden ebenso beaufsichtigt. Ob sie Weiß- oder Graubrot backten, die Brote mußten das Gewicht haben, was in der Nachbarschaft, insbesondere in Lichtenau üblich war. Selbstverständlich prüfte der Grundherr auch die Qualität des Brotes.<sup>1)</sup> Das Dalheimische Gericht umfaßte endlich die gesamte Ortspolizei. Des Abends nach acht Uhr war jeder Lärm auf der Straße verboten. Gewalt an Leib und Leben, Hab und Gütern wurde „willkürlich“ gestraft. Ebenso hatte das Kloster die Berufung des Gerichtes, vor dem sämtliche Männer Desdorfs und Meerhofs erscheinen mußten. Nichterscheinen, Hereinlaufen in die Gerichtsstube, eigenmächtige Wegnahme der gepfändeten Sachen waren ebenfalls Dalheimische Strafbefugnisse.

#### e. Als Patronatsherr (Synodalherr).

Das Kloster besaß drittens auch die geistliche Gerichtsbarkeit (Synodalrechte). In dieser Hinsicht waren jedoch seine Kompetenzen seit 1600 sehr gering. Das Gericht über Ehebruch und Blutwunde war ihm entzogen und

<sup>1)</sup> Landesverordnungen I S. 116.